

Fachserie 14 Reihe 9.2.2

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2019

Erscheinungsfolge: jährlich Erschienen am 17. Februar 2020 Artikelnummer: 2140922197004

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung
- 4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen
- 5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern
- 6 Bierabsatz nach Ländern
- 7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 8 Bierabsatz nach Beteiligten
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern
- 10 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 12 Verbrauch von Bier

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

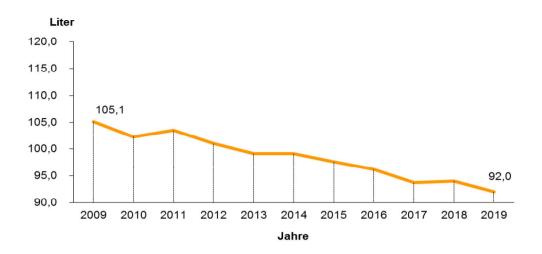
- EU = Europäische Union
- g = Gramm
- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
- kg = Kilogramm
- l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

 $Abweichungen\ zu\ den\ im\ Vorjahr\ veröffentlichten\ Zahlen\ infolge\ von\ Korrekturen.$

Schaubild

Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner ^{1,2}



Statistisches Bundesamt

¹ Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

² Bis einschl. 2010 berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen, ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2019/2018 in %
Angemeldete Braustätten	1 502	1 512	1 606	1 656	1 683	1,6
Betriebene Braustätten	1 392	1 411	1 500	1 542	1 548	0,4
Bierlager	344	344	358	354	347	- 2,0
Registrierte Empfänger	381	397	404	416	393	- 5,5

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2019/2018 in %
Baden-Württemberg	191	195	205	206	210	1,9
Bayern	626	624	645	654	647	- 1, 1
Berlin / Brandenburg	62	65	67	71	73	2,8
Hessen	75	71	82	89	84	- 5,6
Mecklenburg-Vorpommern	21	21	23	22	22	0,0
Niedersachsen / Bremen	69	72	82	83	83	0,0
Nordrhein-Westfalen	126	132	141	155	162	4,5
Rheinland-Pfalz / Saarland	73	69	77	79	74	- 6,3
Sachsen	62	64	69	75	77	2,7
Sachsen-Anhalt	22	24	25	23	24	4,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	30	38	41	42	49	16,7
Thüringen	35	36	43	43	43	0,0
Deutschland	1 392	1 411	1 500	1 542	1 548	0,4

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2019/2018
		Α	nzahl der Braustätte	en		%
über 2 Million hl	12	11	8	9	9	0,0
bis 2 Million hl	15	15	18	17	17	0,0
bis 1 Million hl	19	20	21	19	18	- 5,3
bis 500 000 hl	24	21	21	21	24	14,3
bis 200 000 hl	32	36	37	37	36	- 2,7
bis 100 000 hl	62	53	48	53	55	3,8
bis 50 000 hl	165	170	171	180	169	- 6, 1
bis 10 000 hl	96	99	103	93	96	3,2
bis 5 000 hl	58	60	62	60	58	- 3,3
bis 3 000 hl	186	186	179	199	204	2,5
bis 1 000 hl	723	740	832	854	862	0,9
Insgesamt	1 392	1 411	1 500	1 542	1 548	0,4

4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2019/2018
			hl			%
über 2 Million hl	32 394 281	30 146 675	23 476 772	26 675 952	26 296 701	- 1,4
bis 2 Million hl	20 912 870	22 104 812	26 843 902	25 338 334	24 909 933	- 1,7
bis 1 Million hl	13 080 641	13 633 452	14 089 809	13 317 051	12 540 138	- 5,8
bis 500 000 hl	7 781 119	6 949 336	6 644 885	7 001 224	7 858 109	12,2
bis 200 000 hl	4 620 151	5 289 488	5 109 878	5 458 580	5 189 447	- 4,9
bis 100 000 hl	4 345 676	3 826 709	3 399 802	3 793 560	3 872 663	2,1
bis 50 000 hl	3 935 281	4 242 540	4 283 898	4 335 652	4 039 993	- 6,8
bis 10 000 hl	700 385	715 072	754 160	659 809	694 921	5,3
bis 5 000 hl	229 802	235 421	238 164	231 297	223 478	- 3,4
bis 3 000 hl	328 903	320 500	307 198	343 851	353 430	2,8
bis 1 000 hl	209 856	211 740	219 977	223 369	215 030	- 3,7
Insgesamt	88 538 965	87 675 745	85 368 443	87 378 678	86 193 843	- 1,4

5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern

2019

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
						hl					
Baden-Württemberg	6 073 053	•	•		•	711 093	761 654	92 159	22 177	57 215	24 968
Bayern	23 928 339	12 114 331		2 639 836	2 460 122	2 245 683	2 265 625	482 467	154 792	197 459	
Berlin / Brandenburg	3 922 237							38 553		9 268	14 168
Hessen	1 724 291						126 773			13 232	14 515
Mecklenburg-Vorpommern	3 272 284									7 687	
Niedersachsen / Bremen	7 964 520									11 733	15 131
Nordrhein-Westfalen	19 420 030	13 301 254	3 156 273	1 740 963	544 847	256 024	362 179		23 146		19 263
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 302 312					258 882				12 484	14 424
Sachsen	8 181 066			1 312 857			138 945	32 034		11 549	11 194
Sachsen-Anhalt	1 973 079										5 770
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 221 268									13 970	9 910
Thüringen	2 211 364						160 226				6 437
Deutschland	86 193 843	51 206 635	12 540 138	7 858 109	5 189 447	3 872 663	4 039 993	694 921	223 478	353 430	215 030

6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2019/2018
_			hl			%
Baden-Württemberg	6 279 528	6 490 998	6 131 344	6 477 336	6 247 430	- 3,5
Bayern	23 731 645	23 534 816	23 812 235	24 625 534	23 751 523	- 3,5
Berlin / Brandenburg	3 925 212	3 891 887	3 814 536	3 897 094	4 040 745	3,7
Hessen	2 911 563	2 806 443	2 434 789	2 312 492	2 265 166	- 2,0
Mecklenburg-Vorpommern	2 874 552	3 055 600	3 043 271	3 041 747	3 068 343	0,9
Niedersachsen / Bremen	7 810 313	8 692 331	8 302 611	8 311 633	8 724 848	5,0
Nordrhein-Westfalen	22 423 197	22 335 195	22 502 177	22 299 566	21 939 433	- 1,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 626 570	7 258 582	6 207 383	6 173 375	5 868 408	- 4,9
Sachsen	8 536 310	8 351 778	8 204 133	7 865 773	7 759 026	- 1,4
Sachsen-Anhalt	2 304 962	2 256 808	1 999 790	1 818 916	1 899 869	4,5
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 049 967	4 110 189	3 959 711	3 946 883	3 700 107	- 6,3
Thüringen	3 279 005	3 100 904	3 064 765	3 238 157	2 922 832	- 9,7
Deutschland	95 752 824	95 885 532	93 476 746	94 008 504	92 187 731	- 1,9

7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge $^{\rm 1}$

	Bierat	satz	Zu- bzw. Ab-	Steuersoll	betrag	Zu- bzw. Ab-
Land	2018	2019	nahme (-)	2018	2019	nahme (-)
	hl		%	1 000 E	uro	%
Baden-Württemberg	4 971 502	4 814 215	- 3,2	41 389	39 920	- 3,5
Bayern	18 827 691	18 150 935	- 3,6	156 309	149 270	- 4, 5
Berlin / Brandenburg	3 845 072	3 958 391	2,9	32 298	33 373	3,3
Hessen	2 117 881	2 130 783	0,6	16 705	17 090	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	2 656 636	2 667 089	0,4	23 304	22 831	- 2,0
Niedersachsen / Bremen	5 367 782	5 483 970	2,2	45 732	45 544	- 0,4
Nordrhein-Westfalen	19 526 496	19 216 337	- 1,6	164 057	161 154	- 1,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 112 194	4 872 095	- 4,7	42 454	39 985	- 5,8
Sachsen	7 134 919	6 980 691	- 2,2	60 098	58 756	- 2,2
Sachsen-Anhalt	1 802 008	1 883 962	4,5	15 568	16 281	4,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 654 556	3 525 328	- 3 , 5	31 312	29 803	- 4,8
Thüringen	2 722 239	2 414 259	- 11,3	23 245	19 886	- 14,5
Deutschland	77 738 976	76 098 054	- 2,1	652 471	633 892	- 2,8

¹ Versteuerter Bierabsatz aus zentralisiertem Verfahren (ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern, s. Tabelle 11).

8 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eige	Eigenbier		Fremdbier		Zu- bzw. Ab-
	2018	2019	2018	2019	nahme (-)	2018	2019	nahme (-)
	hl % hl				ıl	%		
Braustätten	83 743 819	82 111 152	80 344 698	78 660 328	- 2,1	3 399 122	3 450 824	1,5
Bierlager	5 247 170	4 955 338	-	-	-	5 247 170	4 955 338	- 5,6
Registrierte Empfänger	5 017 515	5 121 241	-	-	-	5 017 515	5 121 241	2,1
Insgesamt	94 008 504	92 187 731	80 344 698	78 660 328	- 2,1	13 663 807	13 527 403	- 1,0

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

2019

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
		hl	1	
Baden-Württemberg	6 247 430	6 033 416	86 578	127 436
Bayern	23 751 523	21 384 101	2 260 600	106 821
Berlin / Brandenburg	4 040 745	3 763 909	37 014	239 822
Hessen	2 265 166	1 361 083	882 331	21 753
Mecklenburg-Vorpommern	3 068 343	2 965 056	219	103 068
Niedersachsen / Bremen	8 724 848	8 335 659	361 250	27 939
Nordrhein-Westfalen	21 939 433	19 673 837	357 710	1 907 886
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 868 408	5 151 259	901	716 248
Sachsen	7 759 026	7 388 956	331 784	38 286
Sachsen-Anhalt	1 899 869	1 899 431	145	293
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 700 107	1 839 339	636 651	1 224 117
Thüringen	2 922 832	2 315 106	155	607 572
Deutschland	92 187 731	82 111 152	4 955 338	5 121 241

10 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2015	2016	2017	2018	2019	Zu- bzw. Abnahme (-) 2019/2018 in %
1 – 6	892 975	2 112 678	3 016 244	3 163 764	4 476 045	41,5
7	533 664	491 740	479 259	456 878	454 473	- 0,5
8	269 736	241 891	216 727	222 691	204 729	- 8, 1
9	2 851 739	2 210 903	1 854 263	1 900 241	1 018 110	- 46,4
10	4 151 973	3 267 187	2 862 198	3 098 645	2 501 973	- 19,3
11	67 585 527	68 218 433	66 356 511	66 360 426	65 373 563	- 1,5
12	14 489 569	14 423 238	14 308 731	14 338 889	13 904 333	- 3,0
13	2 001 792	2 001 446	1 995 937	1 984 474	1 934 155	- 2,5
14 und darüber	2 975 851	2 918 017	2 386 877	2 482 497	2 320 351	- 6,5
Insgesamt	95 752 824	95 885 532	93 476 746	94 008 504	92 187 731	- 1,9

11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern 1

2019

		Bier der Steuerklassen (Grad Plato)									
Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Zusammen		bis 10		11 – 13		14 und darüber				
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro			
unter 200 000 hl	2 137	13	847	4	830	5	459	4			
200 000 hl und mehr	58 631	463	19 555	98	34 088	303	4 989	63			
Insgesamt	60 768	477	20 402	102	34 918	308	5 448	67			
dagegen 2018	44 169	388	11 020	81	29 470	261	3 679	45			

¹ Biermengen aus dem IT-Verfahren ATLAS.

12 Verbrauch von Bier 1

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2015	2016	2017	2018	2019 ²	Zu- bzw. Abnahme (-) 2019/2018 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	79 514 752	79 057 082	77 241 092	77 738 976	76 098 054	- 2,1
Steuerfreier Haustrunk	hl	141 672	137 449	131 354	131 168	124 653	- 5,0
Versteuertes Einfuhrbier	hl	50 017	58 686	56 737	44 169	60 768	37,6
Insgesamt	hl	79 706 441	79 253 216	77 429 182	77 914 313	76 283 476	- 2,1
Verbrauch je Einwohner auf Grundlage des Zensus	l	97,6	96,2	93,7	94,0	92,0	- 2,1

Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk).
 Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2018 auf Grundlage des Zensus 2011.



Qualitätsbericht

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 27. August 2019

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart. 	
Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	- • · -
	Seite 3
 Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern. 	
 Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten. Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, 	,
Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung. Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Baufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Stichprobenverfahren: ./. Stichprobenumfang: ./. 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
 Stichprobenbedingte Fehler: ./. Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./. Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor. 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
 Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. 	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
	Seite 5
Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
 Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436 	
9 Sonstige fachstatistische HinweiseHinweise zur Methodik	Seite 5

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart - Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer-oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/revisionskalender.html

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der <u>kassenmäßigen Steuereinnahmen</u> werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon

Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt Gruppe F 3 - Steuern 65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

http://www.destatis.de/kontakt

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

1

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet Beingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.